

620 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 01 28

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Konsulargebührengesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Konsulargebührengesetz 1967, BGBI. Nr. 380, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 553/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Sind Konsulargebühren in einem Gebiet zu entrichten, in dem die österreichische Währung nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist, so hat die Vertretungsbehörde die Gebührenschuld nach diesem Bundesgesetz zu bestimmen und sie sodann nach dem am Tage ihres Entstehens geltenden Kassenwert in die Landeswährung umzurechnen.

(2) Sind Barauslagen in einer anderen Währung als der, in der sie angefallen sind, vorzuschreiben, so hat die Vertretungsbehörde die Höhe der Bar-

auslagen zu bestimmen und sie sodann nach dem am Tage des Anfalles geltenden Kassenwert in die Währung desjenigen Landes, in dem die Barauslagen entrichtet werden, umzurechnen.“

2. § 10 Absatz 2 hat zu lauten:

„(2) Personen, denen ein österreichisches Gericht oder eine ausländische Behörde für eine bestimmte Rechtssache Verfahrenshilfe bewilligt hat, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung der Konsulargebühren und von dem Ersatz der Barauslagen für die mit dieser Rechtssache zusammenhängenden Amtshandlungen befreit.“

3. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Bei der Erhebung der Konsulargebühren und der Barauslagen haben die Vertretungsbehörden die Befugnisse der Abgabenbehörden erster Instanz und das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Befugnis einer Abgabenbehörde zweiter Instanz im Sinne der Abgabenverfahrensgesetze auszuüben.“

4. Die Anlage zum § 1 Absatz 1 hat zu lauten:

„Anlage zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1967

KONSULARGEBÜHRENTARIF

Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen

Höhe der Gebühr
Schilling

Tarifpost 1 Anbringen, Zustellungen, Weiterleitungen

(1) Anbringen betreffend Dokumentenbeschaffungen, Nachlaßangelegenheiten oder Ausforschungen	100,-
(2) Zustellung oder Weiterleitung einer Schrift an eine Privatperson	100,-
(3) Für jede Beilage	30,-
(4) Werden mit einem Anbringen mehrere Ansuchen gestellt, so ist die Gebühr so oft zu entrichten, als Ansuchen gestellt werden.	
(5) Gebührenfrei ist die Entgegennahme von Abschriften oder sonstigen Vervielfältigungen einer Eingabe oder Beilage.	

Tarifpost 2 Protokolle (Niederschriften)

(1) Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlaßte Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist	300,-
1. für den ersten Bogen	300,-
2. für jeden weiteren Bogen.....	150,-

Höhe der Gebühr
Schilling

- (2) Gebührenfrei sind Quittungen und Verpflichtungserklärungen betreffend Unterstützungs- bzw. Heimsendungsdarlehen.

Tarifpost 3 Abschriften, Vervielfältigungen

- | | |
|--|-------|
| (1) Anfertigung einer Abschrift,
für jeden Bogen | 200,— |
| (2) Anfertigung einer Vervielfältigung,
für jeden Bogen | 100,— |

Tarifpost 4 Beglaubigungen

- | | |
|---|-------|
| (1) Beglaubigung einer behördlichen Unterschrift, des Amtssiegels oder beides gemeinsam, oder der Unterschrift einer Privatperson | 200,— |
| (2) Beglaubigung der Richtigkeit einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung,
für jeden Bogen | 200,— |

Tarifpost 5 Ausstellung von Bescheinigungen

- | | |
|---|---------|
| (1) In Staatsbürgerschaftsangelegenheiten | |
| 1. Staatsbürgerschaftsnachweis | 250,— |
| 2. Bescheinigung über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 9 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 | 2 000,— |
| 3. sonstige Bescheinigungen | 300,— |
| (2) In anderen Angelegenheiten | 300,— |
| (3) Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten. | |

Tarifpost 6 Reisedokumente

- | | |
|--|-------|
| (1) Ausstellung eines Reisepasses | 400,— |
| (2) Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder Erweiterung des Geltungsbereiches eines Reisepasses | 300,— |
| (3) Über Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepaß ohne Rücksicht auf deren Anzahl | 100,— |

Tarifpost 7 Sichtvermerke

- | | |
|--|-------|
| (1) Erteilung eines befristeten Sichtvermerkes in einem Reisedokument | |
| 1. zur einmaligen Einreise | 150,— |
| 2. zur mehrmaligen Einreise | 300,— |
| (2) Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes | 600,— |
| (3) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Sichtvermerkes | |
| 1. in Diplomatenpässen, | |
| 2. in Laissez-passer der Vereinten Nationen, | |
| 3. in Dienstpässe oder gewöhnliche, für eine Dienstreise benutzte Reisepässe, | |
| 4. in gewöhnliche Reisepässe und in Reisedokumente nach Artikel 28 der am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist, | |
| 5. für Teilnehmer an in Österreich stattfindenden religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie für Lehrer und Vortragende oder Hörer an österreichischen Universitäten und Hochschulen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist, | |
| 6. für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder oder Studierende einschließlich der Begleitpersonen und für Studierende, denen von öffentlichen oder privaten inländischen oder ausländischen Stellen ein Stipendium zum Studium in Österreich zuerkannt wurde (Stipendiaten), | |

620 der Beilagen

3

Höhe der Gebühr
Schilling

7. für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
8. für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsopfern oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung.

Tarifpost 8 Vidierungen

Erteilung einer Vidierung in anderen Angelegenheiten als Paßsachen 250,—

Tarifpost 9 Leichenpässe

- (1) Ausfertigung eines Leichenpasses
- (2) Gebührenfrei ist die Ausfertigung eines Leichenpasses für die Überführung der sterblichen Überreste von Kriegsopfern, Opfern des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder von Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung oder von in Ausübung des Dienstes oder einer öffentlichen Funktion im Ausland verstorbenen Österreichern.

Tarifpost 10 Vernehmungen im Rechts- und Amtshilfeverfahren

für jede begonnene Stunde der Amtshandlung 350,—

Tarifpost 11 Verwahrnisse

- (1) Übernahme eines Verwahrstückes und Ausstellung einer Empfangsbestätigung ... 300,—
- (2) Verwahrung und Ausfolgung
 1. wenn die Verwahrung nicht länger als ein Jahr gedauert hat 500,—
 2. für jedes weitere angefangene Jahr 700,—
- (3) Mehrere zu einem Paket verpackte Gegenstände gelten als ein Verwahrstück.

Tarifpost 12 Amtshandlungen, die außerhalb des Amtes vorgenommen werden

- (1) 1. für jede begonnene Stunde der Amtshandlung einschließlich des Hin- und Rückweges 400,—
2. wenn die Abwesenheit vom Amt länger als sechs Stunden dauert, für jede weitere begonnene Stunde 300,—
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung nach einer anderen Tarifbestimmung einer Gebühr unterliegt.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

2

Erläuterungen

Die Anhebung der Konsulargebührensätze dient im wesentlichen der laufenden Anpassung an geänderte Wert- und Preisverhältnisse und stellt eine Maßnahme zu einer angemessenen individuellen Beteiligung an den Verwaltungskosten zur Verbesserung des Finanzierungsspielraumes im budgetpolitischen Bereich dar.

Zugleich werden geringfügige sachliche und redaktionelle Änderungen im Text des Konsulargebührengesetzes sowie im Konsulargebührentarif vorgenommen.

I. Allgemeiner Teil

Der derzeit geltende Konsulargebührentarif (Anlage zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1967) ist seit 1. Jänner 1980 in Kraft, als die seit 1967 unverändert gebliebenen Konsulargebührensätze mit Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979, BGBl. Nr. 553, den inzwischen geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt wurden. Bei der Festlegung der neuen Wertverhältnisse wurde insbesondere auf das Niveau der im Inland gemäß Gebührengesetz 1967 in der Fassung der Gebührengesetznovelle 1976, BGBl. Nr. 668/1976, zu entrichtenden Gebühren Bedacht genommen.

Im Gefolge der mit Abgabenänderungsgesetz 1980 erfolgenden Anhebung der seit 1977 unverändert gebliebenen festen Gebührensätze des Gebührengesetzes 1957 ist auch eine entsprechende Anhebung der Konsulargebührensätze geboten. Nur hiervon kann die Entstehung eines Mißverhältnisses zwischen für gleichartige Tatbestände im Inland nach Gebührengesetz 1957 zu entrichtenden Gebühren und den Konsulargebühren, wie es 1977 bis 1979 bestanden hat, verhindert werden.

Die nunmehr vorgeschlagene Anhebung der Konsulargebühren trägt vornehmlich den seit 1976 geänderten Wertverhältnissen und dem Erfordernis Rechnung, wenigstens zum Teil durch Mehreinnahmen den Aufwand zu decken, der von den Parteien durch die Inanspruchnahme der Vertretungsbehörden in Vollziehung der Gesetze verursacht wird. Wenn Konsulargebühren gegenüber den Gebühren im Inland

höher sind, hat dies seine Begründung in dem größeren Aufwand, der den Vertretungsbehörden im Ausland erwächst. Außerdem werden mit den Konsulargebühren die im Inland vielfach von den Gebietskörperschaften neben den Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 erhobenen Verwaltungsabgaben abgegolten. Sollte im Einzelfall die Einhebung einer Konsulargebühr zu unbilligen Härten führen, so sieht das Konsulargebührengesetz in § 10 Absatz 4 die Möglichkeit der teilweisen oder gänzlichen Erlassung der Konsulargebühr vor.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinem vermehrten Personalaufwand; die auf Grund der Gebührenanhebung zu erwartenden Einnahmen des Bundes aus den Konsulargebühren werden mit voraussichtlich 20 Millionen Schilling veranschlagt.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 8):

Die Einrichtung des Kassenwertes, das ist ein vom Bundesministerium für Finanzen für die Verrechnung der Fremdwährungsgebarung des Bundes festgelegter amtlicher Kurs, und ihre direkte Bezeichnung als solcher ist derzeit noch in keinem Gesetz enthalten, sondern erst im Entwurf eines Bundeshaushaltsgesetzes vorgesehen (Abschn. VIII § 62 Abs. 2). Die Ermächtigung zur Ingebrauchnahme von Kassenwerten läßt sich aus dem Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, ableiten. Überdies haben der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 8. Dezember 1967, G/18/67, und der Rechnungshof in mehreren Einschäuberichten die Verwendung von Kassenwerten als äußerst zielführend bezeichnet und diese Institution auch anerkannt. Die Verlautbarung der Kassenwerte erfolgt im Amtsblatt der Finanzverwaltung.

Schon bisher bildete der Kassenwert insofern die Grundlage für die Umrechnung von Konsulargebühren und Barauslagen in eine andere Währung, als der bisherige Umrechnungskurs gemäß § 8 KGG 1967 den reziproken Wert des Kassenwertes darstellte. Die nunmehrige direkte Heranziehung des Kassenwertes dient der Ver-

waltungsvereinfachung. Die Kundmachung des jeweiligen Kassenwertes erfolgt im Amtsraum der Vertretungsbehörde.

Bei erwiesenem Kleingeldmangel in einem Staat und den dadurch immer wieder auftretenden Schwierigkeiten in der Herausgabe des Wechselgeldes kann das jeweilige Produkt der Umrechnung, das ist die in Fremdwährung zu bezahlende Konsulargebühr, auf einen durch die kleinste tatsächlich noch kursierende und ohne große Schwierigkeit zu erhaltende Währungseinheit (bzw. Unterteilung einer Währungseinheit) teilbaren Betrag gemäß den allgemeinen amtlichen Rundungsbestimmungen auf- oder abgerundet werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 10 Abs. 2):

Durch die Verwendung des Ausdruckes „Verfahrenshilfe bewilligen“ erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des Verfahrenshilfegesetzes (BGBl. Nr. 569/1973).

Zu Art. I Z 3 (§ 11):

§ 1 Abs. 2 statuiert die Pflicht zum Ersatz der Barauslagen, die der Vertretungsbehörde bei einer Amtshandlung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine konsulargebührenpflichtige Amtshandlung handelt oder nicht. Barauslagen, die bei einer konsulargebührenpflichtigen Amtshandlung anfallen, galten bisher als Nebenansprüche gemäß § 3 BAO. Durch die Ergänzung „und der Barauslagen“ soll der bisherigen Verwaltungspraxis folgend ausdrücklich ausgesagt werden, daß auch bei der Einhebung jener Barauslagen, die bei einer nicht-konsulargebührenpflichtigen Amtshandlung erwachsen und daher wohl nicht als Nebenanspruch im Sinne des § 3 BAO angesehen werden können, die abgabenverfahrensrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind.

Zu Art. I Z 4 (Konsulargebührentarif):

Tarifpost 1

Durch die Ergänzung der Überschrift und die Teilung des bisherigen Absatzes 1 in zwei getrennte Absätze soll deutlich gemacht werden, daß diese Tarifpost nicht nur den Tatbestand „Anbringen“, sondern auch die gebührenpflichtigen Tatbestände „Zustellungen“ und „Weiterleitungen“ umfaßt.

Die in dieser Tarifpost angeführten Konsulargebühren werden um 25% bzw. um 50% angehoben.

Tarifpost 2

Die Gebührensätze dieser Tarifpost werden um 50% erhöht.

Tarifpost 3

Die Konsulargebühr für die Anfertigung einer Abschrift wird in Ansehung des damit verbun-

denen Arbeitsaufwandes um 100% angehoben. Dafür wird für die Anfertigung einer Fotokopie ein eigener Konsulargebührensatz (Absatz 2) eingeführt, dessen Höhe mit 100,— S unverändert bleibt.

Tarifpost 4 und 5

Die in diesen Tarifposten angeführten Konsulargebühren werden um 25% bis 50% angehoben. Die Anführung des Wortes „Beglaubigung“ in Tarifpost 4 Absatz 1 und 2 dient der sprachlichen Verbesserung.

Tarifpost 6

Durch die Neufassung des Absatzes 3 soll unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werden, daß nur über Antrag der Partei erfolgte Änderungen (zB Miteintragung von Kindern, Änderung des Familiennamens) gebührenpflichtig sind. Von Amts wegen erfolgte Änderungen (zB Löschung eines miteingetragenen Kindes gemäß § 12 Absatz 6 Paßgesetz 1969, Einschränkung der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches gemäß § 19 Absatz 2 Paßgesetz 1969) unterliegen nicht der Konsulargebührenpflicht.

Ferner wird klargestellt, daß die Gebühr gemäß Absatz 3 nur einmal zu entrichten ist, wenn im Verlaufe einer Paßamtshandlung mehrere Änderungen gleichzeitig vorgenommen werden.

Die Gebühr gemäß Absatz 3 ist gleichgeblieben, die übrigen Gebührensätze werden um 50% bzw. 60% erhöht.

Tarifpost 7

Die in Absatz 3 Z 4 festgelegte gebührenfreie Erteilung eines Sichtvermerkes in ein Konventionsreisedokument, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist, war bislang in der Verordnung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 9. Jänner 1968 über die Angleichung von Konsulargebührensätzen gemäß § 9 des Konsulargebührentarifgesetzes, BGBl. Nr. 40/1968 in der 1. F. (Ziffer IV) geregelt. Die nunmehrige Einordnung unter Absatz 3 erfolgt aus systematischen Gesichtspunkten. Derzeit besteht eine solche Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Australien, Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Neuseeland, den Niederlanden und Norwegen.

Durch die Neufassung des Abs. 3 Z 5 und 6 [Einfügung der Wortgruppen „in Österreich stattfindenden (... Veranstaltungen)“ (Z 5) bzw. „(Stipendium) zum Studium in Österreich“ (Z 6)] wird der Kreis der Begünstigten der bisherigen Verwaltungspraxis entsprechend präzisiert.

Darüber hinaus wird durch die Aufnahme der Gegenseitigkeitsklausel in Absatz 3 Ziffer 5 und 7 das bisherige Ungleichgewicht zwischen der Behandlung von österreichischen Staatsbürgern

gern durch bestimmte Drittstaaten und der Behandlung der Angehörigen dieser Staaten durch Österreich beseitigt. Obwohl Ausländer zu den in Ziffern 5 und 7 genannten Zwecken gebührenfreie Sichtvermerke für Österreich ausgestellt erhielten, kamen Österreicher vielfach nicht in den Genuß einer gleichartigen Begünstigung durch deren Heimatstaaten.

Infolge der in Österreich bereits vorhanden gewesenen gesetzlichen Begünstigung konnten diese Staaten auch nicht dazu bewogen werden, eine Vereinbarung über die Erteilung gebührenfreier Sichtvermerke zu schließen.

In jenen Fällen, in denen nachweisbar ein eminentes österreichisches Interesse daran besteht, daß gewisse Personen an einer Veranstaltung in Österreich teilnehmen (zB ein Geschäftsmann an einer Veranstaltung, die der Exportförderung dient; ein Wissenschaftler an einem Symposium), kann die Vertretungsbehörde im Einzelfall von der Befreiungsbestimmung gemäß § 10 Abs. 1 lit. a KGG 1967 Gebrauch machen.

Der Ausdruck „gewährleistet“ im Absatz 3 Z 4, 5 und 7, weist darauf hin, daß ein bloß

faktisches Bestehen einer Gegenseitigkeit (zB mangels einer konsulargebührenrechtlichen Vorschrift im anderen Staat) zur gebührenfreien Erteilung eines österreichischen Sichtvermerkes durch die Vertretungsbehörde nicht genügen kann: Wenngleich eine vertragliche Regelung über die gebührenfreie Erteilung von Sichtvermerken nicht erforderlich sein wird, so muß in der Regel doch die Nichteinhebung von Konsulargebühren vom anderen Staat in qualifizierter Weise (zB mittels Verbalnote) mitgeteilt werden, wobei sich aus dieser Mitteilung insbesondere ergeben müßte, daß der andere Staat Österreich von einer Änderung seiner Vorgangsweise in Kenntnis setzen würde. Die Beurteilung, ob im Verhältnis zu einem Staat die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, steht nicht der Vertretungsbehörde zu, sondern obliegt dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

Die Konsulargebühren gemäß Absatz 1 und 2 werden um 50 % erhöht.

Tarifpost 8 bis 12

Die Gebührensätze dieser Tarifposten werden um 33,3 % bis 150 % angehoben.

Gegenüberstellung

Wortlaut des Gesetzesentwurfes

§ 8. (1) Sind Konsulargebühren in einem Gebiet zu entrichten, in dem die österreichische Währung nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist, so hat die Vertretungsbehörde die Gebührenschuld nach diesem Bundesgesetz zu bestimmen und sie sodann nach dem am Tage ihres Entstehens geltenden Kassenwert in die Landeswährung umzurechnen.

(2) Sind Barauslagen in einer anderen Währung als der, in der sie angefallen sind, vorzuschreiben, so hat die Vertretungsbehörde die Höhe der Barauslagen zu bestimmen und sie sodann nach dem am Tage des Anfalles geltenden Kassenwert in die Währung desjenigen Landes, in dem die Barauslagen entrichtet werden, umzurechnen.

§ 10. (2) Personen, denen ein österreichisches Gericht oder eine ausländische Behörde für eine bestimmte Rechtssache Verfahrenshilfe bewilligt hat, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung der Konsulargebühren und von dem Ersatz der Barauslagen für die mit dieser Rechtssache zusammenhängenden Amtshandlungen befreit.

§ 11. Bei der Erhebung der Konsulargebühren und der Barauslagen haben die Vertretungsbe-

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 8. (1) Die Umrechnungskurse für fremde Währungen zum Zwecke der Entrichtung der Konsulargebühren und des Ersatzes von Barauslagen werden vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten auf Grund der valutarischen und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfangsstaates festgesetzt und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten für einzelne Währungen eine im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichte Auf- oder Abrundung, den Verhältnissen der betreffenden Währung entsprechend, festsetzen.

§ 10. (2) Personen, denen ein österreichisches Gericht oder eine ausländische Behörde für eine bestimmte Rechtssache das Armenrecht zuerkannt hat, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung der Konsulargebühr und von dem Ersatz der Barauslagen für die mit dieser Rechtssache zusammenhängenden Amtshandlungen befreit.

§ 11. Bei der Erhebung der Konsulargebühren haben die Vertretungsbehörden die Befugnisse

620 der Beilagen

7

Wortlaut des Gesetzesentwurfes

hördern die Befugnisse der Abgabenbehörden erster Instanz und das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Befugnis einer Abgabenbehörde zweiter Instanz im Sinne der Abgabenverfahrensgesetze auszuüben.

Konsulargebührentarif

Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen

Höhe der Gebühr
Schilling

Tarifpost 1 Anbringen, Zustellungen, Weiterleitungen

(1) Anbringen betreffend Dokumentenbeschaffungen, Nachlaßangelegenheiten oder Ausforschungen. 100,—

(2) Zustellung oder Weiterleitung einer Schrift an eine Privatperson. 100,—

(3) Für jede Beilage 30,—

(4) Werden mit einem Anbringen mehrere Ansuchen gestellt, so ist die Gebühr so oft zu entrichten, als Ansuchen gestellt werden.

(5) Gebührenfrei ist die Entgegennahme von Abschriften oder sonstigen Vervielfältigungen einer Eingabe oder Beilage.

Tarifpost 2 Protokolle (Niederschriften)

(1) Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlaßte Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist

1. für den ersten Bogen 300,—

2. für jeden weiteren Bogen 150,—

(2) Gebührenfrei sind Quittungen und Verpflichtungserklärungen betreffend Unterstützungs- bzw. Heimsendungsdarlehen.

Tarifpost 3 Abschriften, Vervielfältigungen

(1) Anfertigung einer Abschrift, für jeden Bogen 200,—

(2) Anfertigung einer Vervielfältigung, für jeden Bogen 100,—

Derzeit gelender Gesetzesstext

der Abgabenbehörden erster Instanz und das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Befugnis einer Abgabenbehörde zweiter Instanz im Sinne der Abgabenverfahrensgesetze auszuüben.

Konsulargebührentarif

Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen

Höhe der Gebühr
Schilling

Tarifpost 1 Anbringen

(1) Anbringen, betreffend Dokumentenbeschaffungen, Nachlaßangelegenheiten oder Ausforschungen sowie Zustellung oder Weiterleitung einer Schrift an eine Privatperson 80,—

(2) Für jede Beilage 20,—

(3) Werden mit einem Anbringen mehrere Ansuchen gestellt, so ist die Gebühr so oft zu entrichten, als Ansuchen gestellt werden.

(4) Gebührenfrei ist die Entgegennahme von Abschriften oder sonstigen Vervielfältigungen einer Eingabe oder Beilage.

Tarifpost 2 Protokolle (Niederschriften)

(1) Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlaßte Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist

a) für den ersten Bogen 200,—

b) für jeden weiteren Bogen 100,—

(2) Gebührenfrei sind Quittungen und Verpflichtungserklärungen betreffend Unterstützungs- bzw. Heimsendungsdarlehen.

Tarifpost 3 Abschriften (Vervielfältigungen)

Anfertigung einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung, für jeden Bogen 100,—

Wortlaut des Gesetzesentwurfes		Derzeit geltender Gesetzestext	
	Höhe der Gebühr Schilling		Höhe der Gebühr Schilling
Tarifpost 4 Beglaubigungen		Tarifpost 4 Beglaubigungen	
(1) Beglaubigung einer behördlichen Unterschrift, des Amtssiegels oder beides gemeinsam, oder der Unterschrift einer Privatperson	200,—	(1) einer behördlichen Unterschrift, des Amtssiegels oder beides gemeinsam, oder der Unterschrift einer Privatperson	160,—
(2) Beglaubigung der Richtigkeit einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung, für jeden Bogen	200,—	(2) der Richtigkeit einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung, für jeden Bogen	160,—
Tarifpost 5 Ausstellung von Bescheinigungen		Tarifpost 5 Ausstellung von Bescheinigungen	
(1) In Staatsbürgerschaftsangelegenheiten		(1) ein Staatsbürgerschaftsangelegenheiten	
1. Staatsbürgerschaftsnachweis ..	250,—	1. Staatsbürgerschaftsnachweise ..	200,—
2. Bescheinigung über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 9 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965.	2 000,—	2. Bescheinigung über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 9 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965	1 500,—
3. sonstige Bescheinigungen	300,—	3. sonstige Bescheinigungen	200,—
(2) In anderen Angelegenheiten....	300,—	(2) in anderen Angelegenheiten....	200,—
(3) Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten.		(3) Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten.	
Tarifpost 6 Reisedokumente		Tarifpost 6 Reisedokumente	
(1) Ausstellung eines Reisepasses ...	400,—	(1) Ausstellung eines Reisepasses ...	250,—
(2) Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder Erweiterung des Geltungsbereiches eines Reisepasses.	300,—	(2) Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder Erweiterung des Geltungsbereiches eines Reisepasses.	200,—
(3) Über Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepaß ohne Rücksicht auf deren Anzahl	100,—	(3) Änderungen von Eintragungen in einem Reisepaß	100,—
Tarifpost 7 Sichtvermerke		Tarifpost 7 Sichtvermerke	
(1) Erteilung eines befristeten Sichtvermerkes in einem Reisedokument		(1) Erteilung eines befristeten Sichtvermerkes in einem Reisedokument	
1. zur einmaligen Einreise	150,—	1. zur einmaligen Einreise	100,—
2. zur mehrmaligen Einreise....	300,—	2. zur mehrmaligen Einreise ...	200,—
(2) Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes	600,—	(2) Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes	400,—
(3) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Sichtvermerkes		(3) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Sichtvermerkes	
1. in Diplomatenpässe,		1. in Diplomatenpässe,	
2. in Laissez-passes der Vereinten Nationen,		2. in Laissez-passes der Vereinten Nationen,	
3. in Dienstpässe oder gewöhnliche, für eine Dienstreise benützte Reisepässe,		3. in Dienstpässe oder gewöhnliche, für eine Dienstreise benützte Reisepässe,	

620 der Beilagen

9

Wortlaut des Gesetzesentwurfes

Derzeit geltender Gesetzestext

	Höhe der Gebühr Schilling	Höhe der Gebühr Schilling
4. in gewöhnliche Reisepässe und in Reisedokumente nach Artikel 28 der am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,		4. in gewöhnliche Reisepässe, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
5. für Teilnehmer an in Österreich stattfindenden religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie für Lehrer und Vortragende oder Hörer an österreichischen Universitäten und Hochschulen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,		5. für Teilnehmer an religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie für Lehrer und Vortragende oder Hörer an österreichischen Universitäten und Hochschulen,
6. für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder oder Studierende einschließlich der Begleitpersonen und für Studierende, denen von öffentlichen oder privaten inländischen oder ausländischen Stellen ein Stipendium zum Studium in Österreich zuerkannt wurde (Stipendiaten),		6. für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder oder Studierende einschließlich der Begleitpersonen, und für Studierende, denen von öffentlichen oder privaten Stellen in Österreich oder im Ausland ein Stipendium zuerkannt wurde (Stipendiaten),
7. für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,		7. für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen,
8. für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsopfern oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung.		8. für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsopfern oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung.

Tarifpost 8 Vidierungen

Erteilung einer Vidierung in anderen Angelegenheiten als Paßsachen ... 250,—

Tarifpost 9 Leichenpässe

(1) Ausfertigung eines Leichenpasses.
 (2) Gebührenfrei ist die Ausfertigung eines Leichenpasses für die Überführung der sterblichen Überreste von Kriegsopfern, Opfern des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder von Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung oder von in Ausübung des Dienstes oder einer öffentlichen Funktion im Ausland verstorbenen Österreichern.

Tarifpost 8 Vidierungen

Erteilung einer Vidierung in anderen Angelegenheiten als Paßsachen ... 100,—

Tarifpost 9 Leichenpässe

(1) Ausfertigung eines Leichenpasses.
 (2) Gebührenfrei ist die Ausfertigung eines Leichenpasses für die Überführung der sterblichen Überreste von Kriegsopfern, Opfern des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich oder von Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung oder von in Ausübung des Dienstes oder einer öffentlichen Funktion im Ausland verstorbenen Österreichern.

Wortlaut des Gesetzesentwurfes	Höhe der Gebühr Schilling	Derzeit geltender Gesetzesstext	Höhe der Gebühr Schilling
Tarifpost 10 Vernehmungen im Rechts- und Amtshilfeverfahren		Tarifpost 10 Vernehmungen im Rechts- und Amtshilfeverfahren	
für jede begonnene Stunde der Amtshandlung.....	350,—	für jede begonnene Stunde der Amtshandlung.....	250,—
Tarifpost 11 Verwahrnisse		Tarifpost 11 Verwahrnisse	
(1) Übernahme eines Verwahrstückes und Ausstellung einer Empfangsbestätigung	300,—	(1) Übernahme eines Verwahrstückes und Ausstellung einer Empfangsbestätigung	150,—
(2) Verwahrung und Ausfolgung		(2) Verwahrung und Ausfolgung	
1. wenn die Verwahrung nicht länger als ein Jahr gedauert hat	500,—	1. wenn die Verwahrung nicht länger als ein Jahr gedauert hat	300,—
2. für jedes weitere angefangene Jahr	700,—	2. für jedes weitere angefangene Jahr	500,—
(3) Mehrere zu einem Paket verpackte Gegenstände gelten als ein Verwahrstück.		(3) Mehrere zu einem Paket verpackte Gegenstände gelten als ein Verwahrstück.	
Tarifpost 12 Amtshandlungen, die außerhalb des Amtes vorgenommen werden		Tarifpost 12 Amtshandlungen, die außerhalb des Amtes vorgenommen werden	
(1) 1. für jede begonnene Stunde der Amtshandlung einschließlich des Hin- und Rückweges....	400,—	(1) 1. für jede begonnene Stunde der Amtshandlung einschließlich des Hin- und Rückweges ...	200,—
2. wenn die Abwesenheit vom Amt länger als sechs Stunden dauert, für jede weitere begonnene Stunde	300,—	2. wenn die Abwesenheit vom Amt länger als 6 Stunden dauert, für jede weitere begonnene Stunde	150,—
(2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung nach einer anderen Tarifbestimmung einer Gebühr unterliegt.		(2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung nach einer anderen Tarifbestimmung einer Gebühr unterliegt.	